

Anlage zur Geschäftsordnung § 84 GOBVV

- (1) Die Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung erfolgt auch über das bereits eingeführte Ratsinformationssystem.
- (2) Die Akten der Bezirksverordnetenversammlung finden im Volltext Eingang in den Datenbestand des Ratsinformationssystems.
- (3) Akten der Bezirksverordnetenversammlung umfassen analog zu den Parlamentaria des Abgeordnetenhauses:
 - Einladungen zur Bezirksverordnetenversammlung und den Ausschüssen
 - Protokolle der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse
 - Drucksachen der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung
 - Kleine Anfragen und deren Beantwortung.
- (4) Die Fraktionen, Einzelverordnete und das Bezirksamt liefern ihre Vorlagen für die Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung in der Regel in mindestens einem gebräuchlichen computerlesbaren Format an das Büro der Bezirksverordnetenversammlung.
- (5) Auf Grund der besonderen Rechtslage werden Kleine Anfragen erst nach Vorliegen der Antwort mit dieser zusammen in den Aktenbestand des Ratsinformationssystems eingestellt.
- (6) Die Bezirksverordneten erhalten über das Internet Zugang zu diesem Aktenbestand. Soweit die Akten öffentlich sind, gilt dies auch für die Allgemeinheit.
- (7) Die Bezirksverordneten erhalten auf Wunsch Zugang zum behördlichen Intranet des Landes Berlin, Dabei ist dem Zugang über das Internet beziehungsweise einer VPN-Lösung der Vorzug zu geben.